

**Verein Projekt Integrationshaus**  
1020 Wien, Engerthstraße 161-163  
ZVR. 547408906



---

## **Stellungnahme des Vereins Projekt Integrationshaus**

### **im Begutachtungsverfahren**

### **über die Regierungsvorlage zum „Bundesgesetz**

### **mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert wird“**

#### **1. Vorbemerkung**

Die sogenannte Statusrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) sieht in Art. 28 Abs. 1 vor, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union dafür Sorge zu tragen haben, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der die jeweilige Rechtsstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten.

Im Bemühen diese Bestimmung umzusetzen hat der Gesetzgeber mit der letzten Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) im Dezember 2006 vorgesehen, dass jene subsidiär Schutzberechtigten einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld geltend machen können, die unselbstständig oder selbstständig erwerbstätig sind und die keine Leistung aus der Grundversorgung beziehen (siehe § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c KBGG)

So sehr die Einführung dieser seither auch für subsidiär Schutzberechtigte gegebenen Möglichkeit des Kinderbetreuungsgeldbezuges dem Grunde nach zu begrüßen ist, war und ist die Rechtsstellung dieser Personengruppe in Ansehung des Kinderbetreuungsgeldes im Vergleich zu jenen Personen, denen der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, insofern eine schlechtere als für sie der Kindergeldbezug in bestimmten Konstellationen, so etwa bei Erkrankung oder bei Karenz zwecks Kinderbetreuung, nicht sichergestellt bzw. ausgeschlossen ist.

Diese Ungleichbehandlung würde nun – sollte der Entwurf in der vorliegenden Form beschlossen werden – weiterbestehen, was insbesondere unter dem Blickwinkel der verfassungsgesetzlich gebotenen Gleichbehandlung von Fremden untereinander sowie der (mangelnden) Richtlinienkonformität bedenklich erscheint.

#### **2. sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung**

Fremde haben dem im Verfassungsrang stehenden Gleichbehandlungsgrundsatz zu Folge bei Vorliegen gleich gelagerter Sachverhalte auch gleich behandelt zu werden. Ungleichbehandlungen sind nur bei Vorliegen einer entsprechenden sachlichen Rechtfertigung zulässig, welche allerdings – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – hier nicht vorliegende Unterschiede im Tatsächlichen voraussetzt.

---

Telefon: +43/1/212 35 20/11  
E-Mail: a.eraslan-weninger@integrationshaus.at  
<http://www.integrationshaus.at>

Bankverbindungen: Bank Austria - CA, BLZ 12000  
Geschäftskonto: 671 129 500  
Spendenkonto: 671 130 300  
Spendenkonto PSK: 91.916.000

Sowohl Personen, denen der Status des Asylberechtigten wie auch jenen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, droht im Falle der Abschiebung eine Verletzung fundamentaler und nicht zuletzt auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten Rechtsgüter, wie das Leben oder die körperliche Unversehrtheit. Regelmäßig liegt in beiden Fällen wohlbegründete Furcht vor dieser Rechtsgutsverletzung vor, nur fehlt es oftmals in Ansehung von subsidiär Schutzberechtigten an einer das „ortsübliche“ Ausmaß überschreitenden individualisierbaren Verfolgung, welche ja Voraussetzung für die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ist, oder am Vorliegen der in der Genfer Flüchtlingskonvention taxativ genannten Anknüpfungspunkte, nämlich der Verfolgung aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung. Ist etwa davon auszugehen, dass im Herkunftsland eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes besteht, so ist dieser Person trotz der Gefährdung an Leib und Leben nicht der Status des Asylberechtigten, sondern jener des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen (siehe § 8 AsylG 2005).

Dass es für den/die Betroffene(n) aber keinen Unterschied macht, ob er/sie durch die Verfolgung aus in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen oder aus anderen Gründen, wie der genannten willkürlichen Gewalt infolge eines Konfliktes, an Leib und Leben gefährdet ist, liegt auf der Hand. Auch droht im Falle der Abschiebung – wie dargelegt – in beiden Fällen dasselbe Risiko.

In diesem Lichte ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der vorliegende Entwurf diese sachlich nicht gerechtfertigte und somit verfassungswidrige Ungleichbehandlung aufrechterhalten will.

### **3. mangelnde Richtlinienkonformität**

Die Statusrichtlinie sieht – wie bereits erwähnt – in Art. 28 Abs. 1 vor, dass die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen haben, dass Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, in dem jeweiligen Mitgliedstaat, der die entsprechende Rechtsstellung gewährt hat, die notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats erhalten. Nach Art. 28 Abs. 2 sind zwar Beschränkungen der Leistungen in Ansehung von subsidiär Schutzberechtigten zulässig, jedoch sind Kernleistungen, zu welchen - wie aus dem Erwägungsgrund 34 der besagten Richtlinie zweifelfrei hervorgeht – Krankheit, Schwangerschaft und auch Elternschaft zählen, nach der eindeutigen Textierung des Abs. 2 jedenfalls zu gewähren. Der vorliegende Entwurf würde die geltende Regelung, wonach in letzter Konsequenz der Kindergeldbezug etwa bei Erkrankung des subsidiär Schutzberechtigten oder bei Karenz zwecks Kinderbetreuung nicht sichergestellt bzw. ausgeschlossen ist, fortschreiben.

Angesichts der Vorgabe des Art. 28 Abs. 2 in Zusammenschau mit Erwägungsgrund 34 erscheint der vorliegende Entwurf zur Novelle des Kinderbetreuungsgesetzes, der die infolge des teilweisen Ausschlusses von Kernleistungen gegebene Schlechterstellung von subsidiär Schutzberechtigter fortschreiben würde, im Widerspruch zur besagten Richtlinie zu stehen.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass die innerstaatlichen Richtlinienumsetzung unter Beachtung der Verfassungsgrundsätze und somit auch des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu erfolgen hat.

#### 4. Resümee

Es wird daher zur Vermeidung einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung sowie auch im Lichte der gebotenen Richtlinienkonformität angeregt, § 2 Abs. 1 Z. 5 lit. c. **KBGG** dahingehend abzuändern, dass dieser durch Entfall der Wortfolge „*und die keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten und unselbständig oder selbständig erwerbstätig sind*“ **nunmehr zu lauten hat: „Personen, denen der Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005 zuerkannt wurde.“**

Angemerkt sei, dass, da der Bezug der Familienbeihilfe Voraussetzung für den Kinderbetreuungsgeldbezug ist (§ 2 Abs. 1 Z. 2 KBGG), die korrespondierende Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 4 FLAG ebenso geändert werden müsste.

#### 5. Anregung

Wir erlauben uns bei dieser Gelegenheit gemeinsam mit der Asylkoordination auch darauf hinzuweisen, dass die Änderung der Voraussetzung für den Bezug von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld **AsylwerberInnen**, die bereits langjährig in Österreich aufhältig sind und einer Beschäftigung nachgehen, mit unbilliger Härte trifft und aus verfassungsrechtlicher Sicht die Streichung dieser Rechte bedenklich ist. Zwar hat der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde eines Asylwerbers wegen Aussichtslosigkeit zurückgewiesen, dies aber unter anderem damit begründet, dass für AsylwerberInnen eine staatliche Versorgung im Wege der Grundversorgung vorgesehen sei. Der Verfassungsgerichtshof dürfte dabei übersehen haben, dass erwerbstätige AsylwerberInnen keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten, weil sie als nicht mehr hilfsbedürftig angesehen werden. Selbst wenn aufgrund eines sehr geringen Einkommens AsylwerberInnen Teilleistungen aus der Grundversorgung erhalten würden, ist die Familienbeihilfe allemal höher als der Grundversorgungsbeitrag für minderjährige Kinder. Während bei der Familienbeihilfe sich die Unterstützung bei Mehrkinderfamilien erhöht, gibt es bei der Grundversorgung immer nur € 80, die Anzahl und das Alter der Kinder werden nicht berücksichtigt. Kinder von AsylwerberInnen werden in ihrer Schulkarriere benachteiligt, haben ohne Grundversorgung auch keinen Anspruch auf Schülerfreifahrt.

Durch die Familienbeihilfe sollen die höheren Kosten einer Familie mit Kindern kompensiert werden, diese haben nichts mit dem Aufenthaltsstatus zu tun. AsylwerberInnen oft nach jahrelangem Aufenthalt und Erwerbstätigkeit diesen Teil des Familieneinkommens vorzuenthalten, verursacht existentielle Notsituationen. Neben dem Verlust der Wohnung, weil die Miete nicht mehr gezahlt werden kann, müssen sie möglicherweise auch den Job aufgeben, um die Hilfsbedürftigkeitsgrenze zu unterschreiten, damit sie dann mit staatlicher Unterstützung in einer Flüchtlingsunterkunft überleben können. Das Forcieren solcher Lebenssituationen ist menschenunwürdig, verbunden mit einem Herausreißen von Kindern aus der Schulgemeinschaft, von Eltern aus ihrem Arbeitsumfeld und der Umgebung auch als Eingriff in das Recht auf Privatleben menschenrechtlich bedenklich.